

Hausordnung Kirchplatz 1:

Gemeindesaal und Ratszimmer

1. Anerkennung der Hausordnung:

Diese Hausordnung ist Bestandteil der temporären Überlassung von Räumlichkeiten im Objekt Kirchplatz 1, 85617 Aßling. Die Gemeinde Aßling behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse aller Nutzer vor. Auch solche Änderungen und Ergänzungen sind nach Bekanntgabe an den Nutzer Bestandteil der Überlassung. Der Nutzer erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Nutzungsgegenstandes. Bei schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung kann die Gemeinde Aßling die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für alle Schäden, die der Gemeinde Aßling durch Verletzen oder Nichtbeachtung der Hausordnung, insbesondere auch durch Nichterfüllung der Meldepflichten entstehen, ist der Nutzer ersatzpflichtig.

2. Sorgfaltspflichten des Nutzers:

Der Nutzer ist unter anderem dazu verpflichtet:

- seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und hinsichtlich des Gebrauchs von Gemeinschaftsflächen (Zugänge, Treppen, Aufzug, Hof, Einfahrten, Parkflächen) dafür zu sorgen, dass Dritte nicht geschädigt werden;
- Trockenhalten und ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden;
- Vermeiden von Beschädigungen der Be-, Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen und von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen;
- sofortiges Melden von Störungen an allen Einrichtungen;
- ordnungsgemäßes Verschlossenhalten der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit bzw. bei Beendigung der Nutzung und Verlassen des Gebäudes.
- Vermeiden der Vergeudung von Strom (insbesondere Licht), Heizungswärme und Wasser;
- Unterlassung jeglicher Veränderung der überlassenen Räumlichkeiten, sofern nicht die Gemeinde Aßling ihre schriftliche Genehmigung dazu erteilt, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und das Einschlagen von Nägeln/Haken usw. in Holzverkleidungen aller Art;
- sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller überlassenen Schlüssel. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte oder die Anfertigung von Ersatzschlüsseln durch den Nutzer wird untersagt;

3. Buchung und Rückgabe der Räumlichkeiten:

- Jede Nutzung der Räumlichkeiten - insbesondere bei einer dauerhaften Überlassung von Schlüsseln - ist der Gemeinde Aßling anzuzeigen (Nutzungstag, Dauer der Belegung etc.);
- Die Räumlichkeiten werden ohne Organisation der Essensverpflegung überlassen. Die Essensausgabe ist vom Nutzer selbstständig zu organisieren.
- Der Getränkebezug erfolgt über die Gemeinde Aßling (Ausnahme: Wein, Schnaps und Sekt durch Nutzer in Absprache mit der Gemeinde Aßling). Verwendetes Geschirr ist vom Nutzer bei Beendigung der Veranstaltung umgehend selbst abzuspülen und aufzuräumen, um eine nachfolgende Nutzung nicht zu beeinträchtigen;
- Bei Buchung des Gemeindesaals ist die Nutzung des Ratszimmers grundsätzlich nicht enthalten. Die vorgesehene Nutzung des Ratszimmers ist bei Buchung der Räumlichkeiten explizit anzuzeigen;
- Die Küchennutzung ist ausschließlich mit Bedienung (Stundenlohn 26,00 € netto) möglich. Bei einer Küchennutzung ist diese maximal von 2 Personen zu nutzen. Die Zubereitung von Speisen im Gemeindesaal oder im Ratszimmer ist untersagt.

- Die Bedienung (Getränke) wird erst abgerechnet, wenn die Saalnutzung beendet ist, d.h. sich keine Personen mehr in den Räumlichkeiten aufhalten;
- Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Entstandener Müll ist durch den Nutzer wegzuräumen und zu entsorgen.
- Die Stühle und Tische sind nach der Nutzung wieder an den Ursprungszustand zurückzustellen. Ein Plan bezüglich der Bestuhlung hängt im Gemeindesaal aus. In Hinsicht auf den Fußboden sind die Stühle/Tische zu tragen und nicht zu schieben.
- Jeder Nutzer hat sich zusätzlich zur Anmeldung bei der Gemeinde Aßling am Nutzungstag in den am Gemeindesaal ausgehängten Belegungsplan einzutragen.

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders der Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Der Nutzer beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Aßling, den 21.01.2020

Hans Fent
1. Bürgermeister der Gemeinde Aßling

